Bundesrat **Drucksache 10/89**
20.01.89
VP - AS - Fz - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 9. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß) - Drucksache 11/3679 - den von den Abgeordneten Straßmeir, Fischer (Hamburg), Börnsen (Bönstrup), Bohlsen, Haungs, Uldall, Dr. Wittmann, Dr. Jobst, Carstensen (Nordstrand), Eylmann, Neumann (Bremen), Hinrichs, Hinsken, Jung (Limburg), Maaß, von Schmude, Kraus und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Richter, Gries, Kohn, Funke, Zywietz, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Seeschiffahrtsregisters für deutsche Handelsschiffe im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister) - Drucksache 11/2161 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.02.89
Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

Das Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I ...) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„6. Internationales Seeschiffahrtsregister

§ 13a

(1) Zur Führung der Bundesflagge berechtigte Kauffahrteischiffe, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes im internationalen Verkehr betrieben werden, sind auf Antrag des Eigentümers in das Internationale Seeschiffahrtsregister einzutragen.

(2) Das Internationale Seeschiffahrtsregister wird vom Bundesminister für Verkehr eingerichtet und geführt."

2. In § 21 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Arbeitsverhältnisse von Besatzungsmitgliedern eines im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Kauffahrteischiffes, die im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, unterliegen **bei der Anwendung des Artikels 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch** vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht schon aufgrund der Tatsache, daß das Schiff die Bundesflagge führt, dem deutschen Recht. Werden für die in Satz 1 genannten Arbeitsverhältnisse von ausländischen Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen, so haben diese nur dann die im Tarifvertragsgesetz genannten Wirkungen, wenn **für sie die Anwendung des im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Tarifrechts sowie die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart worden ist.** Nach Inkrafttreten dieses Absatzes abgeschlossene Tarifverträge beziehen sich auf die in Satz 1 genannten Arbeitsverhältnisse im Zweifel nur, wenn sie dies ausdrücklich vorsehen. **Die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts bleiben unberührt.**"

10/89

3. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Halbsatzes durch ein Komma ersetzt und anschließend folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Befugnis zur Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge nach § 7 sowie die Einrichtung und Führung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach § 13a auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bundesrat **zu Drucksache 10/89**

20.01.89

VP - AS - Fz - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 9. Dezember 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR) - Drucksachen 11/2161, 11/3679 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/3679 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Zielsetzung des Koalitionsentwurfs, durch die Einführung eines Internationalen Seeschiffahrtsregisters langfristig qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze für deutsche Seeleute zu erhalten. Diese Absicht des Gesetzentwurfes ist von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz umzusetzen.

 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, durch eine Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung umgehend sicherzustellen, daß der überwiegende Anteil der Arbeitsplätze des Führungspersonals und der für die Qualifizierung notwendigen Ausbildungsplätze an Bord der im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffe für deutsche Seeleute erhalten bleibt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 10/89 (Beschluß)

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat begrüßt ebenso wie der Deutsche Bundestag die Zielsetzung des Gesetzes, durch die Einführung eines Internationalen Seeschiffahrtsregisters Schiffe unter deutscher Flagge zu halten, einen Beitrag zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutschflaggiger Schiffe zu leisten und langfristig qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze für deutsche Seeleute zu erhalten.

Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, durch eine Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung umgehend sicherzustellen, daß der überwiegende Anteil der Arbeitsplätze des Führungspersonals und der für die Qualifizierung notwendigen Ausbildungsplätze an Bord der im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffe für deutsche Seeleute erhalten bleibt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946